
Datum: 08.07.2016
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 526
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 526 Ds 399/16
ECLI: ECLI:DE:AGK:2016:0708.526DS399.16.00

Tenor:

Der Angeklagte wird wegen Hehlerei zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 10,00 EUR kostenpflichtig verurteilt.

- § 259 Abs. 1 StGB -

Gründe	1
(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)	2
Wegen der Begründung wird auf den zugelassenen Anklagesatz verwiesen.	3
Der Vorwurf des Diebstahls ließ sich nicht nachweisen. Hinsichtlich des Anklagevorwurfs zu 2 wurde das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.	4
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.	5
